jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 1. AußWV 2011 Inhalt der Anträge

1. AußWV 2011 - Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2023

§ 18.

Eine Voranfrage hat sämtliche Angaben zu enthalten, die eine umfassende Beurteilung des beabsichtigten Vorgangs an Hand der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück des AußWG 2011 ermöglichen. Es sind insbesondere anzugeben:

1. 1.Güterbeschreibung;
2. 2.Menge der Güter;
3. 3.geschätzter Wert der Güter;
4. 4.Endverwendung der Güter;
5. 5.Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
6. 6.Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Empfängers und des Endverwenders;
7. 7.Geschäftstätigkeit des Empfängers und des Endverwenders und
8. 8.Bestimmungsland.

In Kraft seit 10.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at